



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

„Voluntary Disclosure“ – Selbstanzeige für Auslandsvermögen

Vergangene Woche wurden vom Ministerrat per Gesetzesdekret die Eckpfeiler für die sog. „Voluntary Disclosure“ bzw. Selbstanzeige der Auslandsvermögen, festgelegt (es ist im italienischen Steuerwesen derzeit „in“, englische Fachausdrücke zu verwenden).

Bekanntlich gibt es ähnliche Möglichkeiten bereits in anderen Europäischen Ländern (etwa in Deutschland, wo der Selbstanzeige Fall von Uli Hoeneß durch die Presse ging). Grundsätzlich handelt es sich um ein Instrument, mit welchem der Steuerzahler einmalig - und nur vor Beginn von Kontrollverfahren des Finanzamtes - seine bisher nicht erklärten Vermögen und/oder Einkommen, welche er im Ausland hält, bis spätestens 30.09.2015 anzeigen kann.

Wichtig ist, dass es sich keinesfalls um einen „Condono“ oder „Scudo fiscale“ handelt, sondern vielmehr um eine effektive Selbstanzeige, woraufhin der Fiskus die gesamte Steuerposition - und zwar alle noch nicht verjährten Steuerperioden! – überprüft.

Die daraus resultierenden Steuern aus allen Jahren sind nachzuzahlen – ohne irgendeinen Abzug. Darüber hinaus sind auch die Strafen geschuldet – wenn auch, je nach Sachlage auf ¼ oder die ½ reduziert. Der einzige wirkliche Vorteil besteht darin, dass keine Strafverfolgung (Haftstrafe) angewandt wird, falls die Steuererklärung unterlassen wurde bzw. wenn das im Ausland gehaltene Einkommen nicht oder zu gering erklärt wurde. Wurde hingegen eine betrügerische Steuererklärung (also mittels Verwendung falscher Rechnungen u.ä.) abgegeben, so wird das Strafmaß (Haftstrafe) im Falle der Selbstanzeige auf die Hälfte reduziert.

Unserer Einschätzung nach ist diese „voluntary disclosure“ - Selbstanzeige äußerst teuer und wohl in den meisten Fällen unattraktiv. Zu bedenken ist auch, dass bei der Selbstanzeige nicht nur die ausländischen Vermögen und Einkünfte offen gelegt werden müssen, sondern zudem auch Ross und Reiter genannt werden muss, d.h. man muss auch angeben, wer einem z.B. beim Transfer der Gelder ins Ausland „beihilflich“ war (z.B. der Bankangestellte, der Rechtsanwalt, der Wirtschaftsberater, der Finanzberater, ...).

Mit freundlichen Grüßen,

Meran, Jänner 2014

Bosin & Maas & Stocker